

Julia Neigel

Staatsanwaltschaft Görlitz
Zweigstelle Bautzen
Lessingstraße 7
02625 Bautzen

Vorab per Telefax: [REDACTED]

[REDACTED], den 07.07.2026

Aktenzeichen: 680 Js 11483/26 bz
Bearbeiterin: [REDACTED]
(Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Az. 22 AR 386/26)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]

wegen

Rechtsbeugung u. a.

hier: Beschwerde gegen den Bescheid vom 24. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Görlitz, Zweigstelle Bautzen, vom 24. Juni 2026 (Verfügung vom 23. Juni 2026), zugestellt am 26. Juni 2026, lege ich

Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO

ein. Ich beantrage,

1. den Bescheid vom 24. Juni 2026 aufzuheben,
2. ein Ermittlungsverfahren gegen die Richterinnen und Richter des 3. Senats des Obergerichts Bautzen — [REDACTED] — wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sowie gegen Rechtsanwalt [REDACTED] wegen des Verdachts des Betruges (§ 263 StGB) einzuleiten,
3. der Beschwerde abzuhelpen, andernfalls sie der Generalstaatsanwaltschaft Dresden zur Entscheidung vorzulegen.

Zugleich rege ich in meiner Eigenschaft als Anzeigerstatterin an, im Wege der Sachaufsicht auch die Verneinung eines Anfangsverdachts hinsichtlich der übrigen angezeigten Tatkomplexe zu überprüfen (dazu unten D.). Insoweit handelt es sich nicht um eine Beschwerde nach § 172 Abs. 1 StPO, weil mir dort keine Verletztenstellung zukommt; die Trennung wird unter A. II. näher begründet.

Begründung:

A. Zulässigkeit der Beschwerde

I. Statthaftigkeit

Der angefochtene Bescheid gibt der Strafanzeige vom 16. April 2026 samt Erweiterung vom 15. Juni 2026 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge. Er ist damit ein Bescheid im Sinne des § 171 StPO, gegen den dem Verletzten die Beschwerde nach § 172 Abs. 1 StPO an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht. Ein Ausschlussgrund nach § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO besteht nicht; weder § 339 StGB noch § 263 StGB sind Privatklagedelikte, und der Bescheid beruht nicht auf einer Opportunitätseinstellung.

II. Beschwerdebefugnis

1. Hinsichtlich des Vorwurfs der Rechtsbeugung bin ich Verletzte im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO. Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung sind bei Rechtspflegedelikten die beeinträchtigten Verfahrensbeteiligten Verletzte; verletzt ist diejenige Prozesspartei, bei der durch die Rechtsbeugung die Entscheidung zu ihrem Nachteil beeinflusst worden ist (OLG Hamm, Beschluss vom 21. Juli 2000 – 5 Ws 119/00; OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. Oktober 2009 – 1 Ws 179/09). Ich war Antragstellerin des Eilverfahrens 3 B 411/21 und des Normenkontrollverfahrens 3 C 90/21 vor dem 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bautzen. Sämtliche angegriffenen Entscheidungen — der Beschluss vom 19. November 2021, das Teilurteil vom 14. Februar 2024 und das Urteil vom 2. Februar 2026 — ergingen zu meinem Nachteil.

2. Hinsichtlich des Vorwurfs gegen Rechtsanwalt [REDACTED] folgt die Verletztenstellung daraus, dass § 263 StGB ein Vermögensdelikt ist und der gerügte unrichtige Prozessvortrag auf eine gerichtliche Entscheidung zielte, die unmittelbar mein Vermögen betrifft: Als unterliegender Antragstellerin wurden mir die Kosten der Verfahren auferlegt; die Kostenentscheidung beruht auf dem Prozessausgang, den der beanstandete Vortrag herbeiführen sollte.

3. Hinsichtlich der weiteren Tatkomplexe — Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat in Verbindung mit Betrug zulasten der Zahler von Bußgeldern (§ 357, § 263 StGB), Untreue zulasten des Freistaates (§ 266 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB) — nehme ich keine Verletztenstellung für mich in Anspruch. Die Erweiterung der Strafanzeige vom 15. Juni 2026 hat bereits offengelegt, dass weder ich noch Besucher meiner Konzerte Bußgelder gezahlt haben. Diese Komplexe sind deshalb unter D. ausschließlich als Anregung zur aufsichtlichen Überprüfung gefasst.

III. Frist

Der Bescheid wurde dem Mitanzeigerstatter am 26. Juni 2026 förmlich zugestellt.

Die vorliegende Beschwerde geht binnen zwei Wochen seit diesem Tag und damit vor Ablauf des 10. Juli 2026 bei der Staatsanwaltschaft ein; die Einlegung bei der Staatsanwaltschaft wahrt die Frist (§ 172 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Unabhängig davon ist die Frist mir gegenüber nicht in Lauf gesetzt worden. Der Bescheid enthält keine Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit und die Frist; nach § 172 Abs. 1 Satz 3 StPO läuft die Beschwerdefrist in diesem Fall nicht.

B. Begründetheit — Verdacht der Rechtsbeugung (Ziffer 1 des Bescheids)

Der Bescheid hält bereits dem von ihm selbst formulierten Prüfungsmaßstab nicht stand (dazu I.). Selbst wenn man seinen Erwägungen im Ansatz folgt, tragen sie die Verneinung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht (dazu II.). Jedenfalls hätte vor einer Verneinung des Anfangsverdachts der Sachverhalt aufgeklärt werden müssen (dazu III.).

I. Der Bescheid verfehlt den Maßstab des § 152 Abs. 2 StPO

1. Der Bescheid gibt den Maßstab zutreffend wieder: Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Gefordert ist die Möglichkeit, nicht die Wahrscheinlichkeit und erst recht nicht die Gewissheit einer Verurteilung.

2. Die anschließende Subsumtion legt einen anderen, erheblich strengeren Maßstab an. Das zeigt sich an zwei Stellen exemplarisch.

a) Zum Befangenheitskomplex verlangt der Bescheid, dass zu einem Verfahrensverstoß „nachweislich eine sachfremde Motivation hinzutritt“. Der Nachweis einer inneren Tatsache ist Gegenstand der Hauptverhandlung, nicht Voraussetzung der Einleitung von Ermittlungen. Wer für die Aufnahme von Ermittlungen bereits den Nachweis des subjektiven Tatbestands fordert, verschließt den durch § 160 Abs. 1 StPO eröffneten und durch das Legalitätsprinzip gebotenen Weg, diesen Nachweis überhaupt erst führen zu können.

b) Zum Vorwurf gegen Rechtsanwalt [REDACTED] erklärt der Bescheid einen Täuschungsvorsatz für „fernliegend“, ohne dass eine einzige Ermittlungshandlung — keine Beiziehung der Handakte, keine Anhörung, keine Auswertung der Schriftsatzchronologie — vorgenommen worden wäre. Eine Vorsatzverneinung ohne Tatsachengrundlage ist eine vorweggenommene Beweiswürdigung.

3. Bereits dieser Maßstabsfehler trägt die Aufhebung des Bescheids, weil er sämtliche Einzelerwägungen infiziert: Jede der nachfolgend behandelten Begründungslinien des Bescheids beruht darauf, dass belastende Umstände einzeln für widerlegt erklärt werden, statt zu prüfen, ob sie in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit einer Straftat begründen.

II. Die Einzelerwägungen tragen auch für sich genommen nicht

1. Der Urteilsentwurf

a) Der Bescheid räumt ein, dass vor dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung ein Urteilsentwurf vorlag. Er charakterisiert diesen als Zusammenstellung der Anträge und Ausführungen der Parteien nebst einer „nicht abschließenden Auseinandersetzung“ mit den bekannten Parteivorträgen und folgert, die Verhandlung sei gleichwohl ergebnisoffen geführt worden.

b) Diese Charakterisierung ist mit dem Inhalt des Entwurfs nicht vereinbar. Der Entwurf — 27 Seiten, datiert auf den 11. April 2023, mit dem Kürzel „[REDACTED]“ der damaligen Berichterstatterin [REDACTED] versehen und ausschließlich in der Papierakte, nicht in der elektronischen Akte geführt — enthält bereits das vollständige Entscheidungsprogramm des späteren Teilurteils. Das Rubrum auf Seite 2 lässt das Datum der mündlichen Verhandlung blanko („auf Grund der mündlichen Verhandlung / am /“); ein handschriftlicher Vermerk lautet „3½ Monate“. Auf Seite 18 verweist der Entwurf für die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes bereits auf die „Sitzungsniederschrift vom 27. Juli 2023“ — die Niederschrift eines Termins, der bei Abfassung des Entwurfs noch dreieinhalb Monate in der Zukunft lag. Unmittelbar

anschließend beginnen die Entscheidungsgründe mit dem Ergebnis: Der Normenkontrollantrag sei als unzulässig zu verwerfen; im Hinblick auf die nachträglich einbezogene Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der Fassung der Änderung durch Verordnung vom 2. Februar 2022 sei „die Antragserweiterung nicht zulässig“.

Das Teilurteil vom 14. Februar 2024 übernimmt dieses Programm bis in den Wortlaut:

aa) Das Ergebnis des Entwurfs (Seite 18) kehrt in Rn. 30 des Teilurteils wieder: Der Normenkontrollantrag ist, soweit er sich auf die nachträglich in den Rechtsstreit einbezogene Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der Fassung der Änderung durch Verordnung vom 2. Februar 2022 bezieht, abzulehnen. Die Beschreibung des Verfahrensgegenstandes ist wortidentisch, das Ergebnis dasselbe.

bb) Der tragende Obersatz zur Einordnung als Antragsänderung steht auf Seite 25 des Entwurfs: Bei der Erweiterung des Normenkontrollantrags um weitere Anträge handle es sich um eine Antragsänderung i. S. d. § 91 VwGO, der entsprechend auch für selbständige Antragsverfahren gelte (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, § 91 Rn. 1 m. w. N.). Rn. 34 des Teilurteils enthält denselben Satz mit demselben Beleg; geändert ist allein die Kommentaraufgabe, die von der 28. Auflage 2022 auf die 29. Auflage 2023 fortgeschrieben wurde. Eine solche bloße Zitatzpflege belegt die Übernahme des Textes, nicht seine Neuentstehung nach der mündlichen Verhandlung.

cc) Auch die tragende Subsumtion ist übernommen: Der Entwurf verneint auf Seite 25 einen „im Wesentlichen identischen Streitstoff“, weil der Notfall-Verordnung gegenüber der ursprünglich angegriffenen Corona-Schutz-Verordnung eine grundlegend andere Konzeption zugrunde liege; Rn. 37 des Teilurteils führt dieselbe Erwägung in nahezu demselben Wortlaut.

Beweis: notariell beglaubigter Urteilsentwurf vom 11. April 2023 als Anlage B 1

Beweis: synoptische Gegenüberstellung Urteilsentwurf / Teilurteil / Endurteil als Anlage B 2

c) Der Hinweis des Bescheids, das Urteil vom 2. Februar 2026 enthalte „deutlich umfangreichere Entscheidungsgründe“, entkräftet diesen Befund nicht. Für die Frage der Festlegung kommt es nicht auf den Umfang der späteren Begründung an, sondern darauf, ob die tragenden Erwägungen bereits vor der Beweisaufnahme feststanden. Hier standen sie fest: Der Entwurf datiert dreieinhalb Monate vor dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2023, auf dessen Niederschrift er bereits verweist, und zehn Monate vor der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2024, auf der das Teilurteil beruht. Dass die spätere Fassung Begründungstext hinzufügt, ändert an der Vorwegnahme des Ergebnisses nichts.

2. Der Verkündungskomplex

a) Kern der Strafanzeige ist der Vortrag, dass die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 nicht ordnungsgemäß verkündet wurde: Die Druckausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts wurde erst am 23. November 2021 zur Post gegeben; bis zum 25. November 2021 war lediglich eine Fassung mit dem Platzhalter „SXXX“ anstelle der Fundstellenangabe abrufbar; ein Prüfattest des Staatsministeriums der Justiz existierte nicht; Letzteres hat der Antragsgegner im Verfahren 3 C 90/21 mit Schriftsatz vom 5. April 2024 selbst eingeräumt („Ein Prüfattest für die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 gibt es nicht.“). Auf die mit der Strafanzeige vom 16. April 2026 vorgelegten

Beweismittel — Postbeleg, archivierte Fassungen, Antwort des Staatsministeriums für Soziales auf die Kleine Anfrage Drs. 8/6333 — wird Bezug genommen.

b) Mit keinem dieser Beweismittel setzt sich der Bescheid auseinander. Er erwähnt weder den Postbeleg noch die archivierten Fassungen noch die Drucksachen-Antwort. Stattdessen verweist er auf die Behandlung der Prüfattest-Frage im Urteil vom 2. Februar 2026 und erklärt an anderer Stelle — im Rahmen der Ziffer 3 —, die Notfall-Verordnung sei „ordnungsgemäß erlassen worden“. Das ist keine staatsanwaltschaftliche Prüfung, sondern die Übernahme des Ergebnisses desjenigen Verfahrens, dessen Führung gerade Gegenstand des Rechtsbeugungsvorwurfs ist. An die rechtliche Würdigung des Oberverwaltungsgerichts ist die Staatsanwaltschaft nicht gebunden; sie hat die Verkündungsfrage als Vorfrage des strafrechtlichen Vorwurfs eigenständig zu prüfen.

c) Hinzu kommt: Das Urteil vom 2. Februar 2026 betrifft die Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021. Über die Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 — deren Verkündungsmangel den Kern der Anzeige bildet — wurde bereits durch das Teilurteil vom 14. Februar 2024 entschieden. Dass sich das Teilurteil mit der Verkündungschronologie der Notfall-Verordnung befasst hätte, behauptet auch der Bescheid nicht. Für den zentralen Tatkomplex fehlt damit jede Begründung.

3. Atomisierung statt Gesamtschau

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können sich Indizien für den subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung aus der Gesamtheit der konkreten Tatumstände ergeben, insbesondere auch aus dem Zusammentreffen mehrerer gravierender Rechtsfehler (BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – 2 StR 479/13, BGHSt 59, 144 = NJW 2014, 1192).

b) Der Bescheid verfährt umgekehrt: Er prüft den Urteilsentwurf, die Chronologie von Teilurteil (14. Februar 2024) und Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (29. Februar 2024), die Ablehnung der Videozuschaltung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Schwab und den Befangenheitskomplex jeweils isoliert und erklärt jeden Umstand einzeln für unverfänglich. Die nach BGHSt 59, 144 gebotene Frage, ob die Umstände in ihrer Verbindung den Verdacht begründen, wird nicht gestellt. Dabei liegt gerade diese Verbindung hier auf der Hand: Ein vor der Beweisaufnahme gefertigter Entwurf mit dem späteren Entscheidungsergebnis, die unterbliebene Befassung mit den vorgelegten Verkündungsnachweisen und die Fortführung des Verfahrens in Kenntnis des Umstands, dass ein dem Gericht angehörender Richter — XXXXXXXXXX — als früherer Leiter des für die Normprüfung zuständigen Referats II.3 im Staatsministerium der Justiz an der Erstellung beider streitgegenständlicher Verordnungen mitgewirkt hatte, ergeben zusammen genommen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass das Verfahren nicht ergebnisoffen geführt wurde. Die Mitwirkung XXXXXXXXXX an beiden Verordnungen und die Kenntnis der Richterinnen und Richter hiervon stellt der Bescheid selbst fest.

c) Zur Klarstellung: Es wird nicht verkannt, dass die Verfahrensführung trotz eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrundes für sich genommen nach der restriktiven Rechtsprechung keinen elementaren Rechtsverstoß begründet. Der Vorwurf lautet indes nicht, ein einzelner Verfahrensfehler sei begangen worden. Er lautet, dass eine Mehrzahl je gravierender Umstände zusammentrifft — und für diese Konstellation gibt BGHSt 59, 144 den Prüfungsweg vor, den der Bescheid nicht beschritten hat.

III. Jedenfalls: Verletzung der Aufklärungspflicht

Selbst wenn man die vorstehenden Umstände nicht bereits als zureichende Anhaltspunkte werten wollte, dürfte der Anfangsverdacht nicht ohne jede Sachaufklärung verneint werden. Vor einer erneuten Entscheidung sind mindestens zu veranlassen:

1. Beiziehung der vollständigen Akten der Verfahren 3 C 90/21 und 3 B 411/21 des Oberverwaltungsgerichts Bautzen einschließlich der Senatshefte, Voten und Beratungsvermerke,
2. Beiziehung der Verkündungsunterlagen zur Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 bei der Sächsischen Staatskanzlei und beim Staatsministerium für Soziales (Druckauftrag, Postaufgabe, Veröffentlichungslauf),
3. Anhörung der Richterinnen und Richter des 3. Senats zu Entstehung, Zweck und Verwendung des Urteilsentwurfs vom April 2023.

C. Begründetheit — Verdacht des Betruges gegen Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] (Ziffer 4 des Bescheids)

I. Der Bescheid verneint bereits die Täuschungshandlung. Das ist mit der Aktenlage nicht vereinbar. Der Sachvortrag des Antragsgegners zum Verkündungszeitpunkt der Notfall-Verordnung wurde im Verfahren 3 C 90/21 zweifach geändert: Zunächst wurde der 22. November 2021 als Verkündungsdatum vorgetragen, sodann der 23. November 2021, schließlich wurde hilfsweise mit einer Rückwirkung argumentiert. Ein objektiv unrichtiger Tatsachenvortrag zu einem entscheidungserheblichen Datum ist eine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 StGB; ob sie vorsätzlich erfolgte, ist eine Frage der Ermittlungen, nicht der Anzeigenlektüre.

II. Die Erwägung des Bescheids, ein Täuschungsvorsatz sei „fernliegend“, ist ohne Aufklärung der Umstände der Vortragsänderungen — wann lag dem Prozessbevollmächtigten der Postbeleg vor, welche Informationen erhielt er von seiner Mandantin, wie erklärt sich die Abfolge der Korrekturen — nicht tragfähig.

III. Mit der Aufhebung der Verneinung zu §§ 339, 263 StGB ist auch die akzessorische Verneinung der Strafvereitelungsvorwürfe (Ziffern 4 und 5 des Bescheids) neu zu bewerten, weil sie allein auf dem Fehlen einer Vortat beruht.

D. Anregung im Wege der Sachaufsicht — übrige Tatkomplexe

Ohne eine Verletztenstellung für mich in Anspruch zu nehmen, rege ich an, im Rahmen der Aufsicht auch die Ziffer 3 des Bescheids zu überprüfen. Die dortige Begründung zum Komplex des § 357 StGB in Verbindung mit § 263 StGB erschöpft sich in dem Satz, die Beamten hätten nicht getäuscht, da die Notfall-Verordnung „ordnungsgemäß erlassen worden war“. Die ordnungsgemäße Verkündung ist indes exakt die durch Postbeleg, Archivfassungen und Drucksachen-Antwort in Zweifel gezogene Tatsachenfrage; sie wird im Bescheid nicht geprüft, sondern vorausgesetzt. Eine Entscheidung, die den Anzeigevortrag mit dessen Gegenteil beantwortet, ohne die vorgelegten Beweismittel zu würdigen, genügt der Bescheidspflicht aus § 171 StPO nicht.

Die mit der Strafanzeige vom 16. April 2026 und der Erweiterung vom 15. Juni 2026 vorgelegten Anlagen befinden sich bei den Akten; auf sie wird Bezug genommen. Ebenso bleibt

die Übersendung der weiteren genannten Urkunden ausdrücklich angeboten, wenn die Staatsanwaltschaft sie nicht aus den Akten beiziehen will.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Neigel